



Dachverband

Sonder-Ausgabe

Nr. 76 digital

Oktober 2024

# KOMMUNALES management "digital"

Fachzeitschrift des Fachverbandes der leitenden Gemeindebediensteten Österreichs

## inhalt

2-6 Dachverband

*Vorwort des Bundesobmannes  
Fachtagung im Zuge des  
österreichischen Gemeindevorstandes*

6 LV Steiermark

*29. Landesfachtagung 2024*

7 AMD

*Mit kurzen Pausen  
lange entspannt arbeiten!*

8-11 CMS Law-Now

*Impulsreferat (Folien):  
Informationsfreiheitsgesetz*

12-13 LV Oberösterreich

*E- Government - Vom und für  
Praktiker - 10/24; "Digital überall" -  
Gemeinden organisieren Workshops*

13-14 GEM2GO

*Neuer innovativer  
Kooperationspartner im Bereich  
der digitalen Kommunikation*

15 BDO

*Das neue Gemeindepaket 2024*

16-17 LV Salzburg

*Der spontane und  
kreative Weg zum Erfolg*

18-19 Verbindungsbüro LS

*Politische Leitlinien der  
EU-Kommission 2024-2029*

20-21 FH OÖ Campus Linz

*Einladung zur  
16. Public Management Impulse*

22-29 Dachverband

*Aktuellen Statuten des Dachverbandes*

## Fachtagung des FLGÖ

zum Thema:

**Informationsfreiheitsgesetz -  
mehr Transparenz mit mehr Bürokratie?**  
*im Rahmen des österreichischen Gemeindetages  
am Mittwoch den 18.9.2024 in Oberwart*



Foto: © Kommunal/Jürg Christandl



Foto: Erich Marschik

## Herausgeber, Eigentümer und Verleger:

FLGÖ - Fachverband für leitende Gemeindebedienstete Österreichs,  
Dachverband,  
9800 Spittal a.d.Drau

homepage:  
[www.flgo.at](http://www.flgo.at)

## Für den Inhalt verantwortlich:

Franz Haugensteiner MSc  
Bundesobmann des FLGÖ

## Zweck der Herausgabe:

Fachinformation für leitende Gemeindebedienstete Österreichs

## Erscheinungsrhythmus:

vierteljährlich  
in digitaler Form

## Kontaktadresse des Bundesobmannes

Franz Haugensteiner MSc  
Pöchlernerstr. 17-19  
3251 Gemeinde Purgstall  
an der Erlauf

Tel.: 07489/2711-11

E-Mail:  
[amtsleitung@purgstall.at](mailto:amtsleitung@purgstall.at)



# Vorwort des Bundesobmannes



Liebe Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Damen und Herren!

Der FLGÖ hat im Rahmen des österr. Gemeindetages vom 18. bis 19. September in Oberwart wieder eine Fachtagung abgehalten.

Wir haben das auf Einladung des Präsidenten des Gemeindebundes, Dipl.-Ing. Johannes Pressl sehr gerne gemacht. Die Auseinandersetzung über aktuelle Themen mit der ausführenden Verwaltung ist nicht nur für reibungslose Abläufe wichtig, sondern ist auch ein Zeichen wie gute Zusammenarbeit zwischen Politik und Verwaltung sein soll!

Unser Thema heuer war das Informationsfreiheitsgesetz, ein Gesetz, welches überwiegend zwar erst mit 1.9.2025 in Kraft tritt, aber schon jetzt für großes Interesse sorgt.

Steht doch die noch in der österreichischen Verfassung verankerte Amtsverschwiegenheit in einem nicht unerheblichen Spannungsverhältnis zur Auskunftspflicht der Verwaltung. Daher wurde nun ein Paradigmenwechsel eingeleitet, wo das Amtsgeheimnis endgültig beseitigt wird und staatliche Transparenz zur Regel wird.

D.h. die verfassungsrechtliche Amtsverschwiegenheit wird aufgehoben und die Informationspflicht eingeführt. Der Zugang zu Informationen wird ein Grundrecht!

Das führt zu vielen Fragen, wie das in unseren Verwaltungen zu organisieren ist und wo die Grenzen der Informationspflicht sind.

Das Thema wurde bei unserer Tagung sehr offen diskutiert und es

gab doch unterschiedliche (teilweise juristisch argumentierte) Standpunkte. Auch der politische Zugang zu den Auswirkungen dieses Gesetzes zeigt neue Aspekte auf.

Näheres dazu im Blattinneren bzw. auf dem Tagungsvideo (Livestream):

<https://fb.watch/vdggf0u8VIH/>

### Das Video beinhaltet:

- Eröffnung und Moderation durch Christian Schleritzko
- Begrüßungsworte und Einleitung zum Thema durch den Bundesobmann Franz Haugensteiner
- Das Thema aus der Sicht der AL durch AL Rudolf Oberschneider, STADir. Saalfelden
- Impulsvortrag zum Thema: Rechtsanwalt Robert Keisler, CMS Rechtsanwälte, Wien

Viel Vergnügen beim „Nachschauen“ des Livestrems!

Liebe KollegInnen, der FLGÖ Dachverband hat in seiner letzten Mitgliederversammlung ein neues, den modernen Anforderungen entsprechendes Statut beschlossen. Ich freue mich über die „Modernisierung“ des Fachverbandes. Auch die neue HP entsteht gerade und wird demnächst online gehen!

Ich wünsche allen Kolleginnen und Kollegen eine schöne Herbstzeit und verbleibe

*herzlichst, dein, Ihr  
Franz Haugensteiner MSc  
Bundesobmann des FLGÖ*



Foto: Erich Marschnik

Bericht über die Fachtagung des FLGÖ  
im Rahmen des österreichischen Gemeindebundtages am Mittwoch den 18.9.2024 in Oberwart

## Fachtagung des Fachverbandes der leitenden Gemeindebediensteten Österreichs

„Informationsfreiheitsgesetz – mehr Transparenz mit mehr Bürokratie?“

Foto: © Kommunal/jürg Christandl



### Begrüßungsworte durch unseren BOM Franz Haugensteiner MS

Sehr geehrter Herr Präsident des österreichischen Gemeindebundes, DI Johannes Pressl, sehr geehrte Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, liebe Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Damen und Herren!

Im Namen des Fachverbandes der leitenden Gemeindebediensteten Österreichs darf ich recht herzlich zu unserer Fachtagung im Rahmen des österreichischen Gemeindetages begrüßen!

Gleich zu Beginn unserer Tagung möchte ich mich beim österreichi-

schene Gemeindebund und seinem Präsidenten recht herzlich bedanken.

Bedanken für die Einladung mit einer Fachtagung der leitenden Gemeindebediensteten hier dabei sein zu dürfen.

Eigentlich ist das eine win/win Situation, haben wir doch weitreichende Überschneidungen bei unseren Zielsetzungen.

So ist einer unserer großen Verbandsziele – neben der Aus- und Weiterbildung und dem Erfahrungsaustausch der Verwaltungsmanager, die Setzung von Maßnahmen zur Erreichung eines modernen Verwaltungsmanagements in unseren Kommunen.

Dazu leisten wir sehr gerne unsere Beiträge, auch wenn dann die eine oder andere Forderung dabei ist, immer fundiert und mit zielführenden Argumenten unterlegt.

Eines unserer Hauptanliegen in den letzten beiden Jahren war das Thema Personal mit den Bereichen Personal-Recruiting, Mitarbeiterzufriedenheit und wie die Gemeinde ein attraktiver Arbeitgeber sein kann.

Hier bleiben wir bei unseren Forderungen nach zielorientierten Auswahlverfahren für leitende Gemeindebedienstete genauso wie die Schaffung von Lehrberufen für die öffentliche Verwaltung.

So haben wir unter anderem die Schaffung des Berufsbildes Kommunalfacharbeiter vorgeschlagen und beim Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort auch darum angesucht.

Die Stellungnahme des Ministeriums war vorerst negativ mit der Begründung der Konkurrenzierung mit der Wirtschaft.



*Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass sich die Wirtschaft die Arbeitnehmer aussuchen soll und erst dann die öffentliche Verwaltung attraktiv sein darf.*

#### **Wir sehen das anders:**

*Eine gut funktionierende öffentliche Verwaltung - und vor allem die Gemeinden sind die Säule einer prosperierenden Gesellschaft - braucht die besten Mitarbeiter, die mit hoher Motivation Dienst an ebendieser Gesellschaft tun!*

*Daher sprechen wir auch vom „War for Talents“, wofür es attraktive Arbeitsbedingungen in den Gemeinden braucht.*

*Unserer langjährigen Forderung nach leistungsorientierten und flexiblen Bedingungen im Dienstrecht wurde in einigen Bundesländern Rechnung getragen und wird uns bei der Mitarbeitersuche sehr hilfreich sein!*

*Danke für diese Veränderungen!*

*Ein weiterer Punkt für moderne und effiziente Verwaltung ist die*

*möglichst kostengünstige Finanzierung der Gemeindeprojekte. Denn auch Geld kostet Geld – nämlich Zinsen.*

*Hier geht es um das (Aus-)Nutzen von unterschiedlichen Finanzierungsmöglichkeiten bis hin zu effektiven Bedingungen in Kreditausschreibungen. Hier braucht es noch viel mehr an Informationen und Schulungen für die zuständigen Gemeindemitarbeiter.*

*Doch nun zum heutigen Thema unserer Fachtagung: dem **Informationsfreiheitsgesetz**.*

#### **Was ist das IFG?**

*Im Bundesgesetzblatt vom 26. Februar 2024 ist zu lesen:*

*Die verfassungsgesetzliche Amtverschwiegenheit wird aufgehoben und eine allgemeine Informationsfreiheit eingeführt, indem eine verfassungsgesetzliche Informationsverpflichtung und ein verfassungsgesetzlich gewährleitetes Recht (Grundrecht) auf Zugang zu Informationen geschaffen werden.*

*Die verfassungsgesetzlichen Bestimmungen zur Informationsfreiheit werden einfachgesetzlich in einem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) ausgeführt.*

*Sehr geehrte Damen und Herren, das ist weitgehend ein Paradigmenwechsel, weil das Amtsgeheimnis endgültig beseitigt wird und staatliche Transparenz zur Regel sowie Geheimhaltung zur Ausnahme gemacht werden sollen.*

*Staatliches Handeln soll für jedermann weitestgehend transparent gemacht, der Zugang des Einzelnen zu staatlichen Informationen erleichtert und jener zu staatsnahen unternehmerischen Informationen eröffnet werden.*

*Man kann sagen, staatliches Handeln wird wesentlich transparenter, was für viele interessierte Bürgerinnen und Bürger das Verständnis für unser Tun erhöhen wird. Natürlich wird aber wohl auch falsches Handeln sichtbar und auch Konsequenzen haben.*



*Ich denke, es wird unsere Bemühungen für korrekte und gesetzeskonforme Abläufe fördern, aber es wird auch für Gegner und Querulanten leichter sein, sich an öffentlichen Daten und Informationen zu bedienen und zu verwenden.*

*Auf alle Fälle wird es spannend!*

*Um die vielen berechtigten Fragen zu diesem neuen Gesetz beantworten zu können, haben wir eine Runde aus Fachleuten zusammengestellt, die uns heute zu diesem Thema informieren und sensibilisieren werden.*

*In der Diskussion wird uns Gemeindevorstandpräsident DI Hannes Pressl seine Sicht zu diesem Gesetz erläutern und Fragen beantworten. Danke lieber Herr Präsident für deine Bereitschaft an dieser Diskussion teilzunehmen!*

*Vorher gibt es eine Einführung aus Sicht der österreichischen Amtsleiterinnen und Amtsleiter von unserem Kollegen Dr. Rudolf Oberschneider, Stadtdirektor der Stadtgemeinde Saalfelden.*

*Lieber Rudi, danke für dein Engagement!*

*Danach folgt ein Vortrag von MMag Robert Keisler, Rechtsanwalt und einer der führenden Juristen auf dem Gebiet des öffentlichen Wirtschaftsrechtes, Vergaberechtes, aber auch in Angelegenheiten des Auskunftsrechtes.*

*Danke und Willkommen Herr Mag. Keisler!*



*Bei dieser Gelegenheit möchte ich mich auch noch beim Landesobmann des FLGÖ Burgenland, Peter Pohl für seine Arbeit für die burgenländischen Kolleginnen und Kollegen bedanken und auch für seine Bereitschaft an der Diskussion teilzunehmen.*

*Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kollegen, ich freue mich auf spannende und informative Vorträge!*

*Alles Gute!*

#### **Bericht:**

Im Rahmen des 70. Österreichischen Gemeindetages vom 18. – 19. September in der Messe Oberwart hielt der FLGÖ eine Fachtagung zum Thema Informationsfreiheitsgesetz ab.

Auf Einladung des österreichischen Gemeindebundes und dessen Präsidenten Bgm DI Johannes Pressl organisierte der Fachverband eine Fachtagung mit Amtsleitern, Fachleuten und dem Gemeindebund.

Nach der Eröffnung durch den Moderator Christian Schleritzko sprach Bundesobmann Franz Haugensteiner in seinen Begrüßungsworten von der Wichtigkeit der Zusammenarbeit zwischen Politik und ausführender Verwaltung bei der Organisation von reibungslosen Abläufen in den Gemeindeämtern.

Gerade beim Informationsfreiheitsgesetz werden durch die gänzliche



Änderung der Amtsverschwiegenheit die Abläufe rund um die nun gesetzlich normierte Informationspflicht gravierend geändert werden. Dazu kommen noch juristische unterschiedliche Meinungen und auch die politische Deutungsvariablen können zu Diskussionen führen.

Haugensteiner dazu: „Man kann sagen, staatliches Handeln wird wesentlich transparenter, was für viele interessierte Bürgerinnen und Bürger das Verständnis für unser Tun erhöhen wird. Natürlich wird aber wohl auch falsches Handeln sichtbar und natürlich Konsequenzen haben. Ich denke, es wird unsere Bemühungen für korrekte und gesetzeskonforme Abläufe fördern, aber es wird auch für Gegner und Querulanten leichter sein, sich an öffentlichen Daten und Informationen zu bedienen und zu verwenden.“

Anschließend referierte STA-Dir. Dr. Rudolf Oberschneider von der Stadtgemeinde Saalfelden.

Oberschneider stellte in seinen Ausführungen Fragen wie: „Für die praktische Umsetzung wird zu klären sein, welche Daten aus welchen Akten sollen überhaupt zugänglich gemacht werden müssen?“ In Frage kommen würden etwa Daten aus Bauakten genauso wie Gutachten, welche Grundlage für (künftige) Gemeinderatsbeschlüsse sind (z.B. Ankauf eines Grundstückes). Daneben steht das IFG in einem allfälligen Spannungsverhältnis zu persönlichen Daten Dritter Personen (Förderungen, Businesspläne) und der DSGVO.

Oberschneider: „Mit dem IFG haben BürgerInnen nun einen verfassungsrechtlichen Rechtsanspruch auf Information und nur wenn dem etwas entgegensteht, darf ich als Behörde der Informationspflicht nicht nachkommen und da kommen wieder datenschutzrechtliche Gegebenheiten zur Anwendung. Die Frage ist nun: droht uns ab 2025 ein Match – Anspruch auf Information gegen Datenschutz?“

Im anschließenden Impulsvortrag ging Rechtsanwalt MMag Robert Keisler inhaltlich auf die Fragen ein

und in der anschließenden Diskussion mit Gemeindebundpräsident DI Johannes Pressl und FLGÖ Obmann Peter Pohl wurden die Punkte eingehend diskutiert.

Die ppp-Präsentation von RA Robert Keisler ist in dieser KM abgedruckt, es wird aber empfohlen, sich zur Präsentation die Ausführungen als Video anzusehen.

<https://fb.watch/vdgif0u8VIH/>

Der Link ist auch auf unserer Homepage abrufbar und beinhaltet die komplette Tagung, also auch die Ausführungen von Gemeindebundpräsident DI Johannes Pressl in der Diskussion.

Abschließend kann aus Sicht der Amtsmanager festgestellt werden, dass bis zum Inkrafttreten des IFG noch einige Diskussionen und Interpretationen zu diesem Gesetz notwendig sind.

## Landesverband Steiermark

# 29. Landesfachtagung des FLGÖ Steiermark

fand von 10. bis 11. Oktober 2024 zum Thema „Von Amtswegen vorwärts“ - Transparent in die Zukunft, in der Burg Spielberg statt

Zahlreiche Teilnehmer konnten sich bei den spannenden Fachvorträgen zu nachstehenden Themen informieren:

- „Informationsfreiheitsgesetz – eine Zeitwende?“
- „Moderne Personalführung im Wandel der Zeit“

- „Aktuelles zum Vergaberecht in den Steirischen Gemeinden“
- „Die Rolle der kommunalen Verwaltung für das Funktionieren der Gemeinde“

Ein ausführlicher Bericht wird in der nächsten Ausgabe des KM-digital erscheinen.

Wir danken allen Unterstützern und Teilnehmern und freuen uns schon auf die nächste Fachtagung!

*Euer/Ihr  
Manfred Dirnbauer*

*FLGÖ – LV Steiermark*



Foto: FLGÖ Steiermark



Der AMD-Tipp 09/2024 von Regina Bauer, MSc

## Mit kurzen Pausen lange entspannt arbeiten!

Ein **dichtes Arbeitspensum**, **viele Aufgaben** und **hohe Anforderungen** – Arbeitnehmende sind oft stark belastet. Dabei sind sie selbst das Kapital eines jeden Betriebs, weshalb vor allem der **präventive Einsatz von Pausen** extrem wichtig ist. „Es sollte unbedingt berücksichtigt werden, dass Pausen nicht erst dann gemacht werden, wenn man bereits müde ist oder es das Gesetz vorschreibt“, weiß AMD-Salzburg-Arbeits- und Organisationspsychologin Regina Bauer, MSc. Sie empfiehlt neben der **Mittagspause** auch mindestens **zwei kürzere Pausen** pro Arbeitstag: eine am Vormittag und eine am Nachmittag.

Laut Arbeitnehmer\*innen-Schutzgesetz müssen alle Arbeitnehmenden in Österreich **nach** spätestens **sechs Stunden Arbeit** mindestens eine **halbe Stunde Pause** machen. Denn **ab sechs Stunden** steigen Beanspruchung und Belastung nicht mehr linear, sondern exponentiell an. Es drohen **Leistungs-, Wahrnehmungs- und Motivationsabfall**, höhere **Unfallgefahr**, **Einbußen** in der Lebensqualität und – längerfristig – die **Gefahr** einer übermäßigen Beanspruchung ohne ausreichende Erholungsmöglichkeiten.

Dabei kann **Erholung** selbst den **Vorgang der Ermüdung** sogar **umkehren** und zu „Entmüdung“ führen. Eine „**Grundregel**“ ist es, auch in Pausen **aktiv zu bleiben** und bewusst **andere Tätigkeiten** auszuführen, als während der Arbeit. „Die Erholung findet generell vor allem **am Pausenbeginn** statt, was **Kurzpausen** zu einem besonders geeigneten Entspannungsmittel macht“, so die Arbeits- und Organisationspsychologin.

Dieser arbeitsbezogene An- und Entspannungsrhythmus, den Graf 1960 definierte, hat zudem zahlreiche weitere **Vorteile**. Er ist

- **gesundheitswirksam**,
- beugt **Ermüdungserscheinungen** vor,
- ist **leistungssteigernd** und wirkt sowohl
- **präventiv**, indem er die Widerstandskraft bzw. Bewältigungskompetenz für weitere Aufgaben erhöht als auch
- **regenerativ**, weil Ermüdung im frühen Stadium ausgeglichen wird.

„Eine **Kurzpause** dauert gerade einmal **ein bis fünf Minuten**, dient aber – neben zahlreichen weiteren Vorteilen – unter anderem dem **Abbau** und dem **Verhindern psychischer Fehlbeanspruchungsfolgen**“, so Regina Bauer, MSc. Wobei letzteren bestmöglich vorgebeugt werden sollte, da diese – gemeinsam mit dem damit verbundenen Stress – schlimmstenfalls zu Symptomen wie **Schlafstörungen**, **Müdigkeit**, **Tinnitus**, **Kopf- und Rückenschmerzen**, einem **schwächeren Immunsystem**, einer **verminderten Gedächtnisleistung**, **Depressionen**, **Burn-out** und weiteren unschönen Folgen führen können.

Für weitere Infos stehen **Präventivkräfte** aus den Bereichen **Arbeits- und Organisationspsychologie**, **Arbeitsmedizin** und **Sicherheitstechnik**, zur Verfügung. Der AMD-Salzburg ist mit mehr als 60.000 betreuten Mitarbeitenden aus 270 Betrieben das größte arbeitsmedizinische Zentrum Westösterreichs. Mehr dazu gibt es online: <https://www.gesundessalzburg.at/amd/>



[www.gesundessalzburg.at](http://www.gesundessalzburg.at) · [www.amd-sbg.at](http://www.amd-sbg.at) · **Gesund und sicher arbeiten.**

AMD – Gesellschaft für Arbeitsmedizin, Sicherheitstechnik und Arbeitspsychologie GmbH,  
Elisabethstraße 2, 5020 Salzburg · +43 662 88 75 88 · [amd@amd-sbg.at](mailto:amd@amd-sbg.at) · Hypo Salzburg,  
IBAN: AT04 5500 0000 0250 1004, BIC: SLHYAT2S, UID: ATU 72 80 82 23 · FN482795v

# Informationsfreiheitsgesetz

## Impulsreferat

Robert Keisler

Informationsfreiheitsgesetz | 19.09.2024 | FLGÖ Fachtagung

CMS Reich-Rohrwig Hainz Rechtsanwälte GmbH

### Beispiel 1

Die Freunde A und B machen am Sonntag einen Ausflug in die Gemeinde X. Sie entdecken das moderne Gemeindeamt/Rathaus und fragen sich, wie viele Personen in diesem Gebäude wohl arbeiten. Daraufhin ruft am Montag A beim Gemeindeamt an und stellt diese Frage.

### Beispiel 2

Herr C sieht den Bürgermeister mit einem neuen Auto. Er richtet ein E-Mail an das Gemeindeamt mit der Frage, was denn der Bürgermeister derzeit verdient.

Informationsfreiheitsgesetz | 19.09.2024 | FLGÖ Fachtagung

CMS Reich-Rohrwig Hainz Rechtsanwälte GmbH

## Information

### ➤ Begriffsbestimmung zur Information (§ 2 Abs 1 IFG)

Information ist jede amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung im Wirkungsbereich eines Organs, ..., unabhängig von der Form, in der sie vorhanden und verfügbar ist

### ➤ Aufzeichnung

- Form = Trägermedium ist unerheblich (auf Papier, auf Datenträger, etc...): Dokument, Akt, ....
- vorhanden und verfügbar: nicht erst erhoben, recherchiert, gesondert aufbereitet oder erläutert

### ➤ im Wirkungsbereich des Organs

- amtlich/unternehmerisch vs. persönliche Aufzeichnungen und Vorentwürfe zum ausschließlichen Zweck der persönlichen (nichtamtlichen, nichtunternehmerischen) Verwendung

Informationsfreiheitsgesetz | 19.09.2024 | FLGÖ Fachtagung

CMS Reich-Rohrwig Hainz Rechtsanwälte GmbH



## Information vs Auskunft

- Auskunft ist Information über Information
  - Auskünfte sind Wissenserklärungen von Organen über Tatsachen
  - Auskunft vermittelt nur ausnahmsweise Zugang zu Dokumenten

Auskunft – was ich weiß

Information – was ich (amtlich) habe

- Information = Aufzeichnung = Dokument
- Information ist möglichst direkt zugänglich zu machen, jedenfalls ist Information im Gegenstand zu erteilen.
  - zB Übersendung eines Dokuments; Link zur Info

## Lösungsansatz zu Beispiel 1

- **Theorie: Dokument mit der Information zugänglich machen – Probleme:**
  - Existiert ein solches Dokument?
  - Enthält es personenbezogene Daten (Dienstpläne, etc)?
  - Aufforderung zur schriftlichen Antragstellung (telefonische Anfrage!)
- **Praxis: Anzahl der Personen am Telefon bekannt geben**
  - Nur die Anzahl war gefragt
  - Information im Gegenstand
  - spart für beide Seiten Arbeit und Zeit

## Lösungsansatz zu Beispiel 2

- **Theorie: Dokument(e) mit der Information zugänglich machen – Probleme:**
  - Gehaltsaufzeichnungen enthalten geheimhaltungswürdige Informationen
  - Problem mit Schwärzung, etc.
- **Praxis: Angabe der monatliche Bezugshöhe + Kopie/Link der Gesetzesstelle (zB Bgld. GBG) mit Hinweis auf den Bezugsansatz: zB 38,64% gemäß § 6**
  - diese Angaben unterliegen keinesfalls der Geheimhaltung
  - Antragsteller hat nicht (explizit) nach dem Einkommen und nach Zusendung von Gehaltsunterlagen gefragt

## Welches Gemeindeorgan ist nach dem IFG zuständig?

Informationsfreiheitsgesetz | 19.09.2024 | FLGÖ Fachtagung

CMS Reich-Rohrwig Hainz Rechtsanwälte GmbH

### Gemeindeorgane

- Art 22a Abs 1 und 2 B-VG: „mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betrauten Organe“
  - Gemeinden üben ausschließlich die Staatsfunktion Verwaltung aus
  - alle Gemeindeorgane erfasst
- Zuständigkeit nach § 3 IFG
  - proaktive Informationspflicht: „jenes Organ, das die Information erstellt oder in Auftrag gegeben hat“
  - auf Antrag: „jenes informationspflichtige Organ, zu dessen Wirkungs- oder Geschäftsbereich die Information gehört“

Informationsfreiheitsgesetz | 19.09.2024 | FLGÖ Fachtagung

CMS Reich-Rohrwig Hainz Rechtsanwälte GmbH

### Was ist ein dem IFG unterliegendes Gemeindeorgan?

- juristische Personen (Gemeinden) handeln durch Organe
  - B-VG: Bürgermeister, Gemeindevorstand, Gemeinderat
  - weitere Organe nach dem Gemeindeorganisationsrecht (zB Bgld. GemO 2003):
    - Ortsvorsteher, Ortsausschuss, Umweltgemeinderat, Jugendgemeinderat, Ausschüsse des GR, Amtmann (Leiter des Gemeindeamts)
  - Gemeindeorgane nach anderen Gesetzen (zB Bgld. FwG 2019)
    - Organe der Feuerwehren (zB Feuerwehrkommandant)

These: Hilfsorgan ≠ Organ iSd § 3 IFG

Hilfsorgane sind für andere Organe – unterstützend/beratend – tätig

Informationsfreiheitsgesetz | 19.09.2024 | FLGÖ Fachtagung

CMS Reich-Rohrwig Hainz Rechtsanwälte GmbH

## Fragen iZm der Zuständigkeit bei der proaktiven Informationspflicht

### Entscheidung über die Veröffentlichung

- Organ (nicht Hilfsorgan), das Information erstellt/in Auftrag gegeben hat
  - zB GR bei GR-pflichtigen Verträgen
  - Beschlussfassung tunlichst bei Erstellung bzw bei Behandlung
  - Festlegung der nicht zu veröffentlichenden Teile

### Durchführung der Veröffentlichung

- Bürgermeister
  - Er führt kollegiale Beschlüsse durch (zB § 27 Abs 1 Bgld. GemO 2003)
  - Eintragungen im Informationsregister
  - Abrufbarkeit im Internet

Informationsfreiheitsgesetz | 19.09.2024 | FLGÖ Fachtagung

CMS Reich-Rohrwig Heinz Rechtsanwälte GmbH

## Fragen iZm der Zuständigkeit bei Informationen auf Antrag

- Mehrfachzuständigkeiten auf Gemeindeebene möglich
  - Verfahren im Instanzenzug, Beteiligung mehrere Gemeindeorgane in der Privatwirtschaftsverwaltung
  - Wenn der Antragsteller nicht ausdrücklich Entscheidung durch ein Organ beantragt, dann soll möglichst der Bgm entscheiden (vollzieht die Beschlüsse von Kollegialorganen)
- Delegation auf andere?
  - bei Zuständigkeit von Kollegialorganen nicht zulässig
  - Wohl aber: Mitarbeiter dürfen für Bgm entscheiden (Approbationsbefugnis)
- Instanzenzug gegen Informationsverweigerungsbescheid?
  - im eigenen Wirkungsbereich denkbar – IFG unklar!

Informationsfreiheitsgesetz | 19.09.2024 | FLGÖ Fachtagung

CMS Reich-Rohrwig Heinz Rechtsanwälte GmbH

## Der Referent



**MMag. Robert Keisler**  
Rechtsanwalt  
Partner bei CMS Reich-Rohrwig Heinz Rechtsanwälte GmbH  
T +43 1 40443 2850  
E [robert.keisler@cms-rrh.com](mailto:robert.keisler@cms-rrh.com)

### CMS Law-Now™

Ihr kostenloser Online-Rechtsinformationsdienst.

Ein Abonnementdienst für juristische Artikel zu verschiedenen Themen per E-Mail.  
[cms-lawnow.com](http://cms-lawnow.com)

Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen dienen nur allgemeinen Zwecken und zur Orientierung und erheben keinen Anspruch auf rechtliche oder professionelle Beratung.

CMS Legal Services EEIG (CMS EEIG) is a European Economic Interest Grouping that coordinates an organisation of independent law firms. CMS EEIG provides no client services. Such services are solely provided by CMS EEIG's member firms in their respective jurisdictions. CMS EEIG and each of its member firms are separate and legally distinct entities, and no such entity has any authority to bind any other. CMS EEIG and each member firm are liable only for their own acts or omissions and not those of each other. The brand name "CMS" and the term "firm" are used to refer to some or all of the member firms or their offices; details can be found under "legal information" in the footer of cms.law.

#### CMS Standorte

Aberdeen, Abu Dhabi, Alger, Amsterdam, Antwerpen, Barcelona, Belgard, Berlin, Bogotà, Bratislava, Bristol, Brüssel, Budapest, Bukarest, Casablanca, Ciudad, Dubai, Düsseldorf, Edinburgh, Frankfurt/Main, Funchal, Genf, Glasgow, Hamburg, Hongkong, Istanbul, Johannesburg, Kiew, Köln, Leipzig, Lima, Lissabon, Liverpool, Ljubljana, London, Luanda, Luxemburg, Lyon, Madrid, Mailand, Manchester, Maskat, Mexiko-Stadt, Montevideo, Monaco, München, Nairobi, Paris, Peking, Podgorica, Posen, Prag, Reading, Rio de Janeiro, Rom, Santiago de Chile, Sarajevo, Shanghai, Sheffield, Singapur, Skopje, Sofia, Strassburg, Stuttgart, Tirana, Utrecht, Warschau, Wien, Zagreb und Zürich.

[cms.law](http://cms.law)

LEGAL - 5999971.1

Informationsfreiheitsgesetz | 19.09.2024 | FLGÖ Fachtagung

CMS Reich-Rohrwig Heinz Rechtsanwälte GmbH

# Landesverband Oberösterreich

E-Government - Vom und für Praktiker - Oktober 2024

„Digital überall“: Gemeinden organisieren Workshops

Stellen wir uns vor: Mehrere Ministerien und die Länder in Österreich haben sich zum Ziel gesetzt, die Digitalen Kompetenzen der Österreicher zu stärken und bieten die Workshopreihe „Digital überall“ an ... und niemand geht hin!

„Niemand“ ist natürlich etwas übertrieben, aber es gibt Bezirke in vielen Bundesländern, in denen nur 2 oder 3 Gemeinden dieses kostenlose Angebot des Bundes annehmen und Schulungen organisieren. Und das obwohl der Österreichische Gemeindebund mit dem Städtebund das Angebot der 4.500 Digital-Workshops stark bewirbt.

Dafür ist der Erfolg der digitalen aktiven Gemeinden sichtbar: die meisten Schulungen sind ausgebucht. Sie richten sich an Senioren, Eltern und jene Leute, die im Beruf nicht so viel mit Digitalen Anwendungen zu tun haben. Diese Workshops vermitteln praktisches digitales Anwendungswissen, von der einfachen Nutzung digitaler Services bis hin zu einem Grundverständnis der Künstlichen Intelligenz.

## Digital-Workshops organisieren

Es ist ganz einfach, solche Workshops zu organisieren:

- <https://www.digitalekompetenzen.gv.at/Gemeinden.html> ist die relevante Website für die Gemeinden.

- Zuerst sollte die Gemeinde einen „Digitaldolmetscher“ nennen und registrieren, das erfolgt über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister. Das kann letztlich jede

The screenshot shows the 'Digital Austria' website interface. At the top, there's a navigation bar with 'Digital Austria' and 'Kompetenzen'. Below that, a main heading reads 'Finde hier deinen kostenlosen Digital Überall Workshop'. A sub-heading says 'Digital Überall ist auch in deiner Nähe!'. There are four filter boxes: 'Bundesland' (selected: Oberösterreich), 'Bezirk' (selected: Kirchdorf), 'Schwerpunkt' (selected: Digitale Senior/Innenbildung), and 'Anbieter' (selected: ibis acam). Below the filters, there are two workshop cards. The first card is titled 'Klicks und Tricks: Digitale Kompetenz für das beste Alter' and is for 'SENIOR/INNEN'. It is scheduled for 21. Oktober 2024 at 14:00-17:00 Uhr at 4575 Roßleithen, Gemeinde Roßleithen, Pichl 1, Oberösterreich. The second card is titled 'Was mein Handy alles kann' and is also for 'SENIOR/INNEN'. It is scheduled for 23. Oktober 2024 at 17:30-20:00 Uhr at 4550 Kremsmünster, Schulgasse 5, Oberösterreich. Both workshops are free of charge (kostenlos). The website footer includes 'Digitale Senior/Innenbildung | ibis acam' and 'Digitale Senior/Innenbildung | VHS Oberösterreich'.

Hier sind alle organisierten Workshops zu sehen, zu filtern und für die Bevölkerung zu buchen: <https://www.digitalekompetenzen.gv.at/Workshops.html>

Person sein, die sich um digitale Belange im Ort kümmert.

- Im Rahmen dieser Digitalen Kompetenzoffensive kann jede Gemeinde in Österreich bis zu 3 kostenlose Workshops aus dem „Digital Überall“-Programm vor Ort buchen.

- Nähere Details zum Workshopangebot und konkrete Schulungsinhalte finden Sie unter [www.digitalekompetenzen.gv.at/gemeindebuchung](http://www.digitalekompetenzen.gv.at/gemeindebuchung).

[www.digitalekompetenzen.gv.at/gemeindebuchung](http://www.digitalekompetenzen.gv.at/gemeindebuchung).

- Nach Buchung eines Workshops werden vom Anbieter die entsprechenden Infomaterialien zur Bewerbung zur Verfügung gestellt. Die Gemeinde stellt die Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung.

- Für weiterführende Fragen zum kostenlosen Workshopangebot steht

die „Digital Überall“-Hotline unter 0800 400 222 von Montag bis Freitag, 09:00 bis 13:00 Uhr, zur Verfügung.

**Die Themenschwerpunkte sind:**

- Digitale Seniorinnen- und Seniorenbildung
- Sicherheit im Internet
- Digitale Amtswege
- Leben mit zunehmender Digitalisierung
- Künstliche Intelligenz

**Selbst-Check:**

Übrigens ist es möglich, seine eigenen digitalen Kompetenzen auf ein-

fache Art und Weise zu überprüfen. 12 Fragen, vom Überblick bis zum Detail, geben Aufschluss darüber, wie fit Sie im Internet sind: <https://www.digitalaustria.gv.at/kompetenzen/check.html>

**Meine Meinung:**

Die Gemeinden sollten dieses Angebot unbedingt nützen und bis zu drei Workshops für die Bewohnerinnen und Bewohner organisieren. Digitale Fitness der Bevölkerung hilft auch jeder Gemeinde, weil die digitalen Angebote besser angenommen werden.



*Mag. (FH) Reinhard Haider  
E-Government-Beauftragter des  
OÖ. Gemeindebundes*

*Quelle: OÖ Gemeindezeitung des  
OÖ Gemeindebundes*

## GEM2GO

Neuer innovativer Kooperationspartner  
im Bereich der digitalen Kommunikation



Wir freuen uns sehr, als RIS GmbH offizieller Kooperationspartner des Fachverbandes der leitenden Gemeindebediensteten Österreichs (FLGÖ) zu sein. Der FLGÖ steht seit Jahren für positive Veränderungen in der öffentlichen Verwaltung und treibt die Modernisierung der Gemeinden voran. Gemeinsam wollen wir Gemeinden bei den Herausforderungen der digitalen Kommunikation unterstützen.

Die RIS GmbH unterstützt seit über 25 Jahren Gemeinden und Städte in Österreich mit digitaler Kommunikation. Ihre Plattform GEM2GO bietet eine barrierefreie Webseite, eine mobile App und eine digitale Amtstafel. Mehr als 1.300 Gemeinden nutzen bereits diese Lösungen. Neu eingeführt wurde der GEM2GO Copilot, ein KI-Tool zur Optimierung von Arbeitsprozessen und zur Verbesserung der Dokumentenqualität.



Michael Kölbl, Geschäftsführer der RIS GmbH, unterstreicht: „**Mit der Zusammenarbeit, starten wir die Reise, innovative Tools in die Gemeinde-Verwaltung zu bringen – und das ist erst der Anfang. Gemeinsam mit dem FLGÖ gestalten wir die digitale Zukunft und machen die Gemeindekommunikation effizienter und bürgerfreundlicher.**“

Wir sind stolz darauf, Ihnen in dieser Ausgabe den GEM2GO Copiloten und somit die Vorteile Künstlicher Intelligenz (KI) näherzubringen und Sie fit für die Zukunft machen zu dürfen.

### GEM2GO Copilot: KI für die Gemeindearbeit

Mit der Einführung des GEM2GO Copilot erweitert GEM2GO seine Plattform um ein leistungsstarkes KI-Tool, das die Arbeit von Gemeinde-Redakteuren deutlich vereinfacht und optimiert. Der Copilot unterstützt dabei, die Qualität und Verständlichkeit von Dokumenten zu verbessern und gleichzeitig die Effizienz zu steigern.

### Unterstützung für Redakteure

Der GEM2GO Copilot hilft Redakteuren dabei, ansprechende Inhalte zu erstellen, indem er Texte analysiert und automatisch optimiert. So werden suchmaschinenoptimierte Keywords generiert, Texte für Social Media angepasst und passende Bilder vorgeschlagen. All das, ohne dass die Gemeinde selbst Bildmaterial bereitstellen muss – eine

enorme Erleichterung im Arbeitsalltag.

### Dokumenten-Erklärer für mehr Verständlichkeit

Besonders innovativ ist der Dokumenten-Erklärer, der komplexe Gemeindedokumente in einfacher Sprache oder in bis zu 19 verschiedenen Sprachen erklärt. Dies erhöht die Barrierefreiheit und sorgt dafür, dass alle Bürger – unabhängig von Sprachkenntnissen oder Fachwissen – die wichtigen Informationen verstehen.

### Chatbot für schnelle Antworten

Ein weiterer Bestandteil des GEM2GO Copiloten ist der Chatbot, der bei Fragen zu Gemeindefragen

wie Zuständigkeiten, Gebühren oder Förderungen schnelle Antworten bietet. Auch dieser ist in 19 Sprachen verfügbar, was die Kommunikation zwischen Bürgern und Gemeinde weiter vereinfacht.

### Vorteile für Gemeinden und Bürger

Der GEM2GO Copilot bringt zahlreiche Vorteile mit sich: Gemeinden sparen Zeit und Kosten, da Routineaufgaben wie Textoptimierung und Bildrecherche automatisiert werden. Die Bürger profitieren von einer höheren Verständlichkeit der Dokumente und einem verbesserten Zugang zu Informationen. Auch die Barrierefreiheit wird durch die mehrsprachige Unterstützung deutlich erhöht.

Gemeinsam mit dem FLGÖ freuen wir uns darauf, die Digitalisierung in den Gemeinden weiter voranzutreiben und KI-basierte Lösungen in die Verwaltung zu integrieren.

Für mehr Informationen zum GEM2GO Copilot besuchen Sie unsere Website:

[www.gem2go.info/copilot](http://www.gem2go.info/copilot)

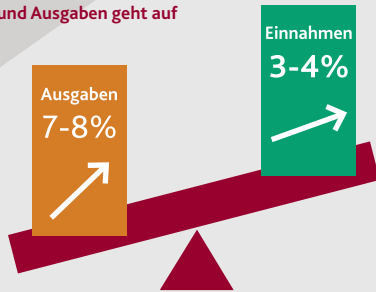


## FÖRDERUNGEN FÜR GEMEINDEN

# DAS NEUE GEMEINDEPAKET 2024

In einer Zeit schneller Veränderungen und wachsender Herausforderungen sind stabile wirtschaftliche Rahmenbedingungen entscheidend für die Entwicklung von Kommunen. Die Einnahmen-Ausgabenschere der Gemeinden wird sich in den kommenden Jahren weiter öffnen.

### Sichere von Einnahmen und Ausgaben geht auf



Entwicklung der kommunalen Einnahmen und Ausgaben  
Quelle: KDZ 2023, Abbildung: BDO Consulting GmbH

Mit dem neuen Gemeindepaket 2024 stellt der Bund ab 2025 insgesamt EUR 920 Mio. für Gemeinden zur Verfügung, um Investitionen in die kommunale Infrastruktur voranzutreiben und zu unterstützen.

### KOMMUNALES INVESTITIONSPROGRAMM (KIP) 2025

Das Kommunale Investitionsprogramm (KIP) 2025 umfasst zusätzliche EUR 500 Mio. für kommunale Investitionen. 50% dieser Mittel sind für Energiesparmaßnahmen und Klimaanpassungen vorgesehen, z.B. thermisch-energetische Gebäudesanierungen oder Photovoltaik- sowie

Speicheranlagen. Die verbleibenden EUR 250 Mio. decken traditionelle Investitions- und Sanierungsprojekte ab, z.B. die Sanierung von Gemeindestraßen oder den Neubau von Schulen.

Der Anteil einer Gemeinde am Gesamtbetrag wird je zur Hälfte nach der Bevölkerungszahl und dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel ermittelt. Eine Gemeinde mit etwa 2.500 Einwohner:innen kann mit ca. EUR 130.000 rechnen. Der Kofinanzierungsanteil der Gemeinden reduziert sich im Vergleich zum KIP 2023 von 50% auf 20%.

Das KIP 2025 gilt für Investitionsprojekte, die zwischen 1.1.2025 und 31.12.2028 gestartet werden. Der Projektstatus des Investitionsvorhabens ist für die Einreichung des Förderantrags irrelevant. Gemeinden können bei der Durchführung von mehreren kleineren Projekten (sofern es sich um förderbare Investitionsprojekte handelt) Anträge auf Zweckzuschüsse auch nach Fertigstellung des Vorhabens einreichen. Der letztmögliche Einreichtermin ist jedoch der 31.12.2027.

Bei Gemeindekooperationsprojekten wird der Zuschuss pro Gemeinde nach der Höhe ihrer finanziellen Beteiligung berechnet. Zusätzlich sind Investitionszuschüsse von dritter Seite für das Projekt zulässig und führen nur dann zu einer Reduzierung des Zweckzuschusses, wenn alle Zuschüsse in Summe die Gesamtkosten des Projekts übersteigen würden.

Eine Kombination der KIP-2025-Mittel mit noch verfügbaren Mitteln aus dem KIP 2023 ist dann möglich, wenn Investitionsvorhaben (z.B. der Bau einer neuen Volksschule) in zwei oder

mehrere (Teil)-Projekte (z.B. „1. Bau der Außenhülle“ und „2. Einrichtung“) aufgliedert und entsprechend dargestellt werden.

### FAZIT

Trotz der bereitgestellten Mittel bleibt die finanzielle Lage der Gemeinden angespannt. Es wird weiterhin notwendig sein, Effizienzpotenziale zu nutzen und Strukturreformen voranzutreiben. Das neue Gemeindepaket bietet jedoch eine wichtige Unterstützung, um die Liquidität in den Gemeinden zu sichern und die Umsetzung kommunaler Projekte zu ermöglichen. Es ist ratsam, neben den KIP-Mitteln auch weitere nationale und europäische Förderungsmöglichkeiten zu nutzen. Wir unterstützen Sie gerne bei der Erstellung einer Förderungsroadmap sowie bei der laufenden Förderberatung und -abwicklung.



BDO.AT

**KONTAKT**  
BDO Austria GmbH  
Schubertstraße 62  
8010 Graz

**Sie haben Fragen?**  
**Wir sind gerne für Sie da.**



**DR. HANNES  
OBERSCHMID**  
Partner  
+43 5 70 375 - 8826  
hannes.oberschmid@bdo.at



**MARTIN  
LEITGEB, BSC**  
Consultant  
+43 5 70 375 - 8000  
martin.leitgeb@bdo.at



# Der **spontane** und **kreative Weg** zum Erfolg

## Angewandte Improvisation:

Ein wertvolles Werkzeug für Persönlichkeitsbildung und Teambuilding

Führungskräfte stehen heute vor einer Vielzahl von Herausforderungen: Die Welt ist dynamischer und komplexer geworden, Innovationen und Veränderungen müssen schneller vorangetrieben werden, und gleichzeitig sind persönliche und zwischenmenschliche Kompetenzen gefragter denn je. Vor diesem Hintergrund wird die angewandte Improvisation zu einem kraftvollen Instrument – sowohl für die Persönlichkeitsbildung als auch für den Aufbau starker, kohäsiver Teams.



### Was ist angewandte Improvisation?

Angewandte Improvisation basiert auf Techniken, die aus dem Theater kommen, und wird heute in vielen Bereichen wie Wirtschaft, Bildung und Coaching eingesetzt. Während es im Theater darum geht, spontan auf der Bühne zu agieren, wird angewandte Improvisation dazu genutzt, um soziale, kommunikative und emotionale Fähigkeiten zu schulen. Dabei stehen Flexibilität, Kreativität und die Fähigkeit, mit Ungewissheit umzugehen, im Vordergrund.

### Persönlichkeitsbildung durch Improvisation

Für Führungskräfte ist die Entwicklung der eigenen Persönlichkeit entscheidend. Die Anforderungen an moderne Führung haben sich stark gewandelt. Es geht nicht mehr nur um fachliche Expertise, sondern um die Fähigkeit, authentisch, empathisch und flexibel zu agieren. Genau hier setzt die angewandte Improvisation an.

### Selbstbewusstsein und Authentizität

Durch Improvisationsübungen werden Führungskräfte darin geschult, spontan zu agieren und dabei authentisch zu bleiben. Sie lernen, sich in unvorhersehbaren Situationen zu behaupten und Selbstsicherheit auszustrahlen – eine essentielle Fähigkeit, um als Führungspersönlichkeit ernst genommen zu werden.

### Resilienz und Flexibilität:

Improvisation verlangt, auf das Unerwartete vorbereitet zu sein und mit Unsicherheit umzugehen. Führungskräfte, die in der Lage sind, flexibel zu reagieren, ohne die Fassung zu verlieren, schaffen Vertrauen und führen Teams sicher durch Veränderungen und Krisen.

### Fehlerkultur und Lernbereitschaft

Improvisation lehrt, dass Fehler ein natürlicher Bestandteil des Lernens

und der Weiterentwicklung sind. Die Fähigkeit, Fehler zu akzeptieren, daraus zu lernen und gestärkt hervorzugehen, ist für jede Führungskraft entscheidend.



### Teambuilding mit Improvisation: Stärkung der Zusammenarbeit und Kommunikation

Teambuilding ist ein weiterer zentraler Aspekt moderner Führung. Erfolgreiche Teams zeichnen sich durch Vertrauen, offene Kommunikation und die Fähigkeit zur Zusammenarbeit aus. Auch hier bietet die angewandte Improvisation wertvolle Ansätze.



## Förderung des Vertrauens

In Improvisationsübungen müssen Teammitglieder spontan aufeinander reagieren und sich gegenseitig vertrauen. Diese Art der Zusammenarbeit schweißt Teams zusammen und baut Vertrauen auf – eine Voraussetzung für erfolgreiche Teamarbeit.

## Kommunikation verbessern

Improvisation lehrt aktives Zuhören und die Fähigkeit, schnell und klar zu kommunizieren. Diese Fähigkeiten sind in jeder Teamentwicklung unverzichtbar, um Missverständnisse zu vermeiden und effektive Zusammenarbeit zu fördern.

## Kreativität und Innovation anregen

Improvisationsübungen fördern kreatives Denken, indem sie Teammitglieder dazu ermutigen, neue Wege zu gehen und über den Tellerand hinauszuschauen. Dies ist besonders in innovationsgetriebenen Branchen von unschätzbarem Wert.

## Konfliktlösung durch Empathie

Durch die Übernahme unterschiedlicher Rollen und Perspektiven in Improvisationsübungen können Teammitglieder lernen, die Standpunkte anderer besser zu verstehen. Dies hilft, Konflikte zu deeskalieren und Lösungsansätze zu finden, die für alle Beteiligten akzeptabel sind.

## Praxiseinsatz der angewandten Improvisation

Viele Unternehmen setzen bereits auf die Techniken der angewandten Improvisation, um ihre Führungskräfte zu schulen und Teams zu stärken. In Workshops und Trainings erhalten die Teilnehmer die Möglichkeit, durch Rollenspiele und spontane Interaktionen ihre sozialen und emotionalen Kompetenzen zu entwickeln. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse lassen sich direkt auf den Berufsalltag übertragen.

## Fazit:

### Ein unterschätztes Potenzial

Angewandte Improvisation bietet Führungskräften und Teams eine wertvolle Möglichkeit, ihre Fähigkeiten in den Bereichen Kommunikation, Kreativität, Resilienz und Empathie zu schulen. Die Vorteile für die Persönlichkeitsbildung und das Teambuilding sind enorm, und Unternehmen, die diese Techniken integrieren, profitieren von authentischen, flexiblen Führungspersönlichkeiten und starken, agilen Teams.

Für Führungskräfte bedeutet dies, sich neuen Methoden zu öffnen und aktiv daran zu arbeiten, sich selbst und ihr Team kontinuierlich weiterzuentwickeln – und das auf eine Weise, die Spaß macht, praxisnah ist und direkt im beruflichen Umfeld anwendbar bleibt.

### Aus der Praxis:

Seit über 20 Jahren widme ich mich intensiv dem Thema Improvisation, und es ist faszinierend, welches ungeahnte Potenzial darin verborgen liegt. Seit vielen Jahren leite ich eine Improtheater-Gruppe, unterrichte an einer Schauspielschule und biete Workshops sowohl für Improvisationstheater als auch für angewandte Improvisation an.

Durch eine Vielzahl von Übungen lernen die Teilnehmer, ihr eigenes Potenzial zu entfalten. Es ist immer wieder erstaunlich zu sehen, welche neuen Fähigkeiten sie in sich entdecken. In einem geschützten Umfeld haben sie die Möglichkeit, sich auszuprobieren, wobei sie ermutigt werden, ihre Komfortzone zu verlassen. Für viele ist dies eine ungewohnte Herausforderung, doch genau dadurch wachsen Mut und Selbstvertrauen. Häufig entsteht dabei eine beeindruckende Gruppenenergie, die sich in einem spürbaren Zusammenhalt und einem gemein-

schaftlichen Verantwortungsgefühl zeigt.

Aus meiner langjährigen Erfahrung kann ich mit der Überzeugung sagen, dass angewandte Improvisation besonders effektiv im Teambuilding eingesetzt werden kann. Wenn in einer Abteilung, einem Team oder sogar in einer Gemeinde die Zusammenarbeit ins Stocken gerät, kann ein gemeinsamer Workshop – idealerweise zusammen mit dem/der Abteilungsleiter/in oder dem/der Bürgermeister/in – wahre Wunder wirken. Spannungen und Hemmungen werden abgebaut, und eines ist sicher: **Wer einmal zusammen improvisiert, gespielt und gelacht hat, sieht sein Gegenüber mit anderen Augen...**



*Michaela Fuchsberger  
Impro-Trainerin*

*Leiterin Improtheater Scha(r)fBLICK  
Ausgebildete Spielleiterin für Theater  
Dozentin für Improvisationstheater*

**Kontakt bei Interesse:**  
office.improcoach@gmail.com  
Tel. 0664/8587204

### Information:

Die Salzburger Verwaltungsakademie bietet im Frühling 2025 meinen **Praxisworkshop „Der spontane und kreative Weg zum Erfolg“** an.



## Politische Leitlinien der EU-Kommission 2024-2029

Am 18. Juli 2024 stellte die für eine zweite Amtszeit gewählte Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen dem Europäischen Parlament ihre politischen Leitlinien für die nächste Europäische Kommission 2024-2029 vor. Die Leitlinien der EU-Kommissionspräsidentin orientieren sich an den im Juni von den Staats- und Regierungschefs im Europäischen Rat beschlossenen neuen politischen Leitlinien für die Europäische Union, die sich maßgeblich am Letta-Bericht orientierten: Der Letta-Bericht zeigt die Schwachstellen der Europäischen Union in der Folge ihres in wichtigen Teilbereichen noch stets fragmentierten Binnenmarktes auf.

### Kompakte Leitlinien bis 2029

Auf 42 Seiten bietet die wiedergewählte EU-Kommissionspräsidentin

einen kompakten Überblick über die Prioritäten der EU-Kommission in der nächsten Mandatsperiode, die bis 2029 dauern wird. Hervorgehoben wird von der EU-Kommissionspräsidentin darin bereits im Juli das Gewicht des Draghi-Berichtes, der seit 17. September 2024 vorliegt. Die Leitlinien dürfen als Vorankündigung für die nächsten jährlichen Arbeitsprogramme der Europäischen Kommission ab 2025 gelesen werden.

**Die Schwerpunkte der EU-Kommission in der kommenden Mandatsperiode (2024-2029)**  
Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit Europas in der Welt

Dafür soll der Binnenmarkt der EU in unterschiedlichen Bereichen gestärkt und – wo möglich – vertieft werden.

Um den Fachkräftemangel zu beheben wird so z.B. eine bessere Vergleichbarkeit und leichtere Anerkennung beruflicher Kompetenzen oder auch eine Vertiefung des Binnenmarktes für Finanzdienstleistungen angestrebt. Vor allem letzterer Punkt ist wesentlich für die wettbewerbspolitische Stellung Europas in der Welt: Wirtschaftlich erfolgreiche Innovation erfordert wesentlich mehr Risikokapital als dies derzeit an den 27 national begrenzten Finanzmärkten in den EU-Mitgliedstaaten verfügbar wäre.

Gestärkt werden soll weiters die unternehmerische Initiative, u.a. durch eine vereinfachte und bessere Rechtsetzung in der EU. Weiters soll in Sachen Klimaschutz die Dekarbonisierung der Wirtschaft vorangetrieben werden. Wichtiges Thema wird zudem die Stärkung innovati-

ver Unternehmen insbesondere im Bereich Biotechnologie werden.

Forschung und Innovation sollen zusätzlich durch einen gestärkten Europäischen Forschungsrat und einen erweiterten Europäischen Innovationsrat unterstützt werden.

Weitere Handlungsfelder betreffen eine Stärkung der Kreislaufwirtschaft, die Sicherstellung der Arzneimittelversorgung und die Stärkung der Gesundheitssysteme sowie das Vorantreiben des Digitalen Wandels. Schließlich kündigt EU-Kommissionspräsidentin von der Leyen eine Strategie für eine Europäische Datenunion und eine Initiative für „KI-Fabriken“ an. Für die neue EU-Förderperiode, die am 1. Jänner 2028 beginnen wird, will EU-Kommissionspräsidentin von der Leyen zudem die Errichtung eines Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit anstoßen.

Am Programm der nächsten EU-Kommission wird auch die Stärkung der Sicherheit und der Verteidigung Europas stehen: Generell soll Sicherheit zum Querschnittsthema werden, d.h. dass die Kommission künftig alle Initiativen in allen Politikbereichen auf die Sicherheitsthematik hin prüfen wird. Erfasst werden die Verteidigung, gemeinsames Beschaffungswesen für militärische Zwecke, die Erwägung gemeinsamer Vorhaben mit der NATO (Luftabwehr und Cyberabwehr), eine EU-Strategie zur Krisenvorsorge sowie zu innerer Sicherheit, die Stärkung der EU-Außengrenzen und die Umsetzung des Migrations- und Asylpakets. Weiters strebt die neue EU-Kommission die Errichtung eines Paktes für den Mittelmeerraum an und es sollen Talentpartnerschaften für legale Migrationswege nach Europa errichtet werden.

Frische Impulse will die neue EU-Kommission für das Europäische

Sozialmodell mithilfe eines neuen Aktionsplans für die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte setzen, u.a. mithilfe einer ersten EU-Strategie zu Armutsbekämpfung. Neu ist, dass das nächste Kommissionkollegium einen EU-Kommissar für Wohnraum/Wohnen haben wird, der für die Lancierung eines EU-Plans für erschwinglichen Wohnraum zuständig sein wird. Darüber hinaus kündigt von der Leyen an, dass man dem demographischen Wandel und seinen Ursachen verstärkte Aufmerksamkeit zuwenden werde.

Auch die Stärkung der Kohäsions- und Wachstumspolitik wird erwähnt. Die Bedeutung des Dialogs mit den Regionen in der EU unterstreicht die jetzige und künftige Präsidentin der EU-Kommission deutlich in ihren Leitlinien.

Schließlich will die nächste EU-Kommission Schwerpunkte bei der Stärkung der Demokratie in der EU setzen. Darunter fällt auch das Bestreben, die Umsetzung des Rechtsstaatsprinzips im digitalen Raum durchzusetzen. Der Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit in der EU (insbes. im Hinblick auf die Auszahlung von EU-Geldern) und die Medienfreiheit in der EU sollen gestärkt werden. Ein weiteres wichtiges Anliegen ist der neuen EU-Kommission die Stärkung der Bürgerbeteiligung an EU-Prozessen (u.a. durch die Weiterführung Europäischer Bürgerforen). In diesem Zusammenhang soll zudem die Zusammenarbeit mit Organisationen der Zivilgesellschaft gestärkt werden.

### Stärkung der EU nach Innen

Angekündigt wird in den Leitlinien von EU-Kommissionspräsidentin von der Leyen eine Reform des EU-Haushaltes: Die EU-Finzen sollen künftig stärker als bislang auf aktuelle Prioritäten und Ziele ausgerichtet

werden. Diese neue Schwerpunktsetzung geht gepaart mit Stärkung der Flexibilität der Mittelverwendung in Reaktion auf aktuelle Herausforderungen an die EU. Dafür kündigt die EU-Kommissionspräsidentin eine Vereinfachung der Struktur des Haushaltes an, u.a. mithilfe der Reduzierung der Zahl der EU-Programme, die dann mittels nationaler Pläne für die Umsetzung von EU-Prioritäten zu realisieren wären. Im Hinblick auf eine künftige Erweiterung der EU sollen zudem alle EU-Politikfelder auf Reformbedarf überprüft werden. Die Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission soll weiter vertieft werden.

Insgesamt strebt die neue EU-Kommission danach, die Handlungsfähigkeit der EU in der Welt zu stärken.

Sofern die Anhörungen der designierten EU-Kommissarinnen und EU-Kommissare im Europäischen Parlament von 4. bis 12. November 2024 planmäßig verlaufen, kann die neue EU-Kommission ihr Mandat (2024-2029) am 1. Dezember 2024 antreten.



Ihre  
Mag.a Michaela Petz-Michez,  
M.E.S. MBA  
Referatsleiterin  
Landes-Europabüro Salzburg /  
EU-Verbindungsbüro Brüssel  
michaela.petz-  
michez@salzburg.gv.at  
www.salzburg.gv.at/europabuero

Einladung zur  
16. Public Management Impulse

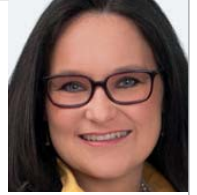
# KI-gestützte Transformation im Public Sector: wie gelingt der Einsatz von KI konkret?

Online  
&  
Präsenz



**26. November 2024, 8:30 – 13:00 Uhr**  
FH OÖ Campus Linz, Garnisonstraße 21, 4020 Linz

[fh-ooe.at/spn](https://fh-ooe.at/spn)



## 16. Public Management Impulse

### KI-gestützte Transformation im Public Sector: wie gelingt der Einsatz von KI konkret?

Dienstag, 26. November 2024, 8:30 - 13:00 Uhr  
FH OÖ, Campus Linz, Arbeitsbereich Public Management

KI ist in aller Munde, doch welche Schritte und Maßnahmen tatsächlich notwendig sind, um KI im Public Sector – mit seinen Besonderheiten hinsichtlich Kund\*innen, Leistungen, Prozessen, Ressourcen u.a. – einzusetzen, wirft viele Fragen auf.

- Führungskräfte und Mitarbeiter\*innen sollen die Chancen erkennen und die neue Technologie nutzen sowie den Umgang damit „lernen“, welche Rahmen braucht es dafür?
- Wie ist der Einsatz von KI-Tools zu regeln, welche Grenzen gibt es?
- Gibt es bestehende und geeignete Tools oder müssen welche neu entwickelt werden und wenn ja, wie funktioniert das?
- Wie verändert der Einsatz von KI die Prozesse und welche Folgen sind daraus zu erwarten?

Die 16. Public Management Impulse an der FH Oberösterreich, Linz, gehen diesen Fragestellungen nach. Ausgehend von ausgewählten Use Cases werden die strategischen, organisatorisch-prozessualen, personellen und rechtlichen Aspekte vorgestellt und diskutiert. Auch die Auswahl und Beschaffung bzw. Entwicklung KI-gestützter Lösungen sind Thema. Im Sinne des Transfers auf die eigene Praxis werden praxisnahe Antworten ergründet.

Die Veranstaltung richtet sich an Führungskräfte und Mitarbeiter\*innen öffentlicher Verwaltungen, Unternehmen und Einrichtungen, Verbände und Nonprofit-Organisationen sowie Interessierte an der Thematik.

#### Teilnahmegebühr:

€ 75,00 inkl. aller Unterlagen

€ 35,00 ermäßigt für Studierende und Absolvent\*innen der FH OÖ

#### Anmeldung:

Ab sofort bis zum 19. November 2024 mittels QR-Code rechts oder unter <https://forms.office.com/e/cKmvEPcpfq>



#### Weitere Informationen:

<https://fh-ooe.at/campus-linz/events/einladung-16-public-management-impulse>  
oder Rückfragen bei [franziska.cecon@fh-linz.at](mailto:franziska.cecon@fh-linz.at)

#### Ort:

FH Oberösterreich, Garnisonstraße 21, 4020 Linz

Den Anfahrtsplan finden Sie unter [www.fh-ooe.at/campus-linz/die-fakultaet/anreise/](http://www.fh-ooe.at/campus-linz/die-fakultaet/anreise/)

Online-Teilnehmer\*innen erhalten die Zugangslinks in einer gesonderten E-Mail.

**Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!**

**Bring dich**

→ **weiter**

## STATUTEN

### Fachverband der leitenden Gemeindebediensteten Österreichs

#### Präambel

Alle nachfolgend aufscheinenden Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen, auch wenn sie in männlicher Form gehalten sind.

#### § 1

##### Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1) Der Verband führt den Namen "Fachverband der leitenden Gemeindebediensteten Österreichs" (abgekürzt „FLGÖ“) als Verein. Der Dachverband hat seinen Sitz am Hauptwohnsitz des amtierenden Obmanns und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte österreichische Bundesgebiet, aufgliedert in Landesverbände.
- 2) Durch die Hauptversammlung wird eine Zustelladresse festgelegt, die für alle relevanten Zustellungen und Kommunikationen mit dem/vom Verein heranzuziehen ist.

#### § 2

##### Aufgaben des Verbands

- 1) Der Verband, dessen Tätigkeit politisch unparteiisch und nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt
  - a) die Förderung der Aus- und Weiterbildung der leitenden Gemeindebediensteten
  - b) die Förderung der gegenseitigen Unterstützung der leitenden Gemeindebediensteten
  - c) die Setzung von Maßnahmen für die Erreichung eines modernen Verwaltungsmanagements in den österreichischen Gemeinden

d) die Pflege der persönlichen Kontakte von Gemeindebediensteten in geselliger Form

- 2) Der Verband dient dabei der Unterstützung der Mitglieder bei vorstehenden Themen, die über Landesspezifisches hinausgehen und Aktivitäten auf Bundesebene nötig machen.

#### § 3

##### Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes

- 1) Der Verbandszweck soll durch folgende ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 2) Als ideelle Mittel dienen:
  - a) Durchführung von Tagungen, Informationsveranstaltungen, Vorträgen
  - b) Information der Mitglieder zu aktuellen Fachthemen
  - c) Kontakte zu den gesetzlichen Interessenvertretungen der Gemeinden (Gemeindebund, Städtebund) sowie Bundes- und Landesdienststellen
  - d) Stellungnahmen zu Gesetzes- und Prüfungsprüfungen im Rahmen von Begutachtungsverfahren
- 3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - a) Mitgliedsbeiträge
  - b) Erträgnisse aus Veranstaltungen und dergleichen
  - c) Spenden, Sponsorbeiträge, Schenkungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
  - d) Unterstützung durch Gemeinden

und andere Körperschaften

- 4) Die angeführten Mittel dürfen nur für die in § 2 genannten Aufgaben verwendet werden.

#### **§ 4 Mitglieder**

- 1) Der Verband verfügt nur über ordentliche Mitglieder, das sind Verbände und Organisationen von leitenden Gemeindebediensteten auf Landesebene, die sich zu den Zielen des § 2 bekennen. Pro Bundesland kann eine Organisation als Mitglied aufgenommen werden.
- 2) Jedes Mitglied wird im Verband vom Landesobmann und den Delegierten (je angefangene 100 Landesverbandsmitglieder ein Delegierter zum Zeitpunkt des 31.12. des Vorjahres). Der Landesobmann kann im Falle seiner Verhinderung zu seiner Vertretung eine bevollmächtigte physische Person entsenden. Bei Abwesenheit von einzelnen Delegierten kann das Stimmrecht von deren anwesenden Vertretern wahrgenommen werden.

#### **§ 5 Beginn der Mitgliedschaft**

Ein Antrag auf Aufnahme hat grundsätzlich schriftlich (auch per Email) zu erfolgen. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand per Beschluss. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

- 2) Der Austritt kann nur zum 31.12. jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- 3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- 4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verband kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

#### **§ 7 Mitgliedsbeiträge und finanzielle Beiträge**

- 1) Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand einstimmig festgesetzt, welche jedes Mitglied pro Kalenderjahr, nach Vorschreibung bis zum 30.06. eines jeden Jahres, an den Verband abzuführen hat. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages orientiert sich an der Anzahl der Einwohneranzahl/Mitglieder der jeweiligen Landesorganisationen zum Stichtag 31.12. des Vorjahres.
- 2) Zahlungen der Mitglieder (Landesverbände) an den Bundesverband bedürfen der ausdrücklichen Zustimmungen der zuständigen Gremien des jeweiligen Landesverbandes, wobei davon der Mitgliedsbeitrag ausgenommen ist.

#### **§ 8**

### **Rechte der Mitglieder**

- 1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Verbands teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benützen. Dies gilt ebenso für die Mitglieder der jeweiligen Landesorganisationen.
- 2) Der Verband ist zur Information seiner bestehenden aber auch potenziellen Mitglieder verpflichtet, die durch die Vereinsbehörde genehmigten aktuellen Statuten unter Angabe der Vereinsregisterzahl auf seiner Webseite zu veröffentlichen.
- 3) Die Landesobleute und Delegierten der Mitglieder üben das aktive Wahlrecht im Verband im Rahmen der Hauptversammlung aus. Das passive Wahlrecht steht sämtlichen Mitgliedern der Landesorganisationen zu.
- 4) Die Mitglieder sind in jeder Hauptversammlung bzw. auf Antrag binnen vier Wochen vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins schriftlich zu informieren.

### **§ 9**

#### **Pflichten der Mitglieder**

- 1) Die Mitglieder haben nach besten Kräften und Können die Interessen des Verbands zu wahren und zu fördern.
- 2) Die Mitglieder haben die Verbandsstatuten und die Beschlüsse der Verbandorgane zu beachten.
- 3) Die Mitglieder haben die in § 7 geregelten Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu bezahlen.
- 4) Die Mitglieder haben eine Emailadresse anzugeben, die als verbandsinterne Zustelladresse dient.

- 5) Insihgeschäfte im Sinne § 6 Abs. 4 VereinsG zwischen einem Mitglied, eines Delegierten eines Verbandsmitgliedes bzw. einem Vorstandsmitglied und dem Verband selbst bedürfen der Zustimmung des Vorstands. Soweit physische Personen dabei betroffen sind, haben diese dabei kein Stimmrecht.

### **§ 10**

#### **Beschlussfassungen**

Aus Gründen der Raschheit, Zweckmäßigkeit und Einfachheit können gültige Beschlüsse auch mittels virtueller Sitzung bzw. auf schriftlichem Wege (per Email) zustande kommen. Für solche Beschlüsse gelten die allgemeinen Beschlusserfordernisse. Sofern kein besonderer Grund vorliegt, hat der Obmann aber primär zu Präsenzsitzungen einzuladen. Die Hauptversammlung findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt.

### **§ 11**

#### **Organe des Verbands**

- 1) Organe des Vereins sind
  - a) die Hauptversammlung (§ 12 f.)
  - b) der Vorstand (§ 14 ff.)
  - c) die Rechnungsprüfer (§ 17)
  - d) das Schiedsgericht (§ 18)
- 2) Die Funktionen in den Organen werden durch physische Personen ausgeübt.



## **§ 12 Hauptversammlung**

- 1) Die Hauptversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes und das oberste beschließende Organ des Verbands. Zur Teilnahme sind die Mitglieder gemäß § 4 Abs. 2 der Statuten berechtigt, ebenso Mitglieder des Vorstands und die Rechnungsprüfer.
- 2) Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich statt.
- 3) Eine außerordentliche Hauptversammlung findet auf
  - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Hauptversammlung,
  - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
  - c) Verlangen der Rechnungsprüfer,
  - d) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators,binnen sechs Wochen statt.
- 4) Die Einladung durch den Obmann zur ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung hat spätestens vier Wochen schriftlich (auch per Email) vor ihrer Abhaltung zu ergehen. Diese hat Ort, Tag, Beginn und die Tagesordnung zu enthalten.
- 5) Die zur Teilnahme an der Hauptversammlung Berechtigten haben das Recht auf Antragstellung, doch müssen die Anträge spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung dem Obmann schriftlich (auch per Email) übermittelt werden. Wahlvorschläge müssen die Namen der Kandidaten enthalten.
- 6) Die Hauptversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

- 7) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Hauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Verbands geändert oder der Verband aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 8) Den Vorsitz führt der Obmann, bei seiner Verhinderung der erste bzw. bei dessen Verhinderung der zweite Stellvertreter, in dessen Verhinderung das älteste Mitglied des Vorstands.
- 9) Über jede Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu verfassen, aus der mindestens die Anwesenden, die gefassten Beschlüsse und das Stimmenverhältnis sowie alle sonstigen relevanten Angaben ersichtlich sein müssen, die eine Überprüfung der satzungsgemäßen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglichen. Diese Niederschrift ist den Mitgliedern binnen 8 Wochen per Email zur Kenntnis zu übermitteln. Im Falle von Einwendungen entscheidet die nächste Hauptversammlung über den Inhalt der Niederschrift.

## **§ 13 Aufgaben der Hauptversammlung**

Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über die Rechnungsabschlüsse und den Rechenschaftsbericht und Entlastung des Vorstands
- b) Wahl und Enthebung des Obmannes, des Vorstands sowie deren Stellvertreter und der Rechnungsprüfer
- c) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

- d) Vorgabe operativer Ziele zur Umsetzung durch den Vorstand
- e) Beschlussfassung über Änderung der Statuten
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands
- g) Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift der Hauptversammlung

#### **§ 14** **Der Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Obmann, einem ersten und zweiten Stellvertreter des Obmannes, dem Schriftführer, dem Kassier und deren Stellvertreter. Landesobleute, die keine der vorstehenden Funktionen ausüben, haben an den Vorstandssitzungen ein Teilnahme- und Anhörungsrecht.. Ebenso hat der Vorstand das Recht, Personen zur Unterstützung mit Stimmrecht zu kooptieren.
- 2) Bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes hat der Vorstand das Recht, ein anderes wählbares Vorstandsmitglied zu kooptieren. Kooptierte Personen haben ein Stimmrecht. Die nachträgliche Genehmigung ist in der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen hat.
- 3) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Die ihnen aus der Verbandstätigkeit erwachsenen Barauslagen werden vergütet. Der Vorstand ist ermächtigt, besondere Leistungen zu entschädigen. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre; eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- 4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß (2 Wochen vorab schriftlich/Email) eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen (virtuell) anwesend ist.
- 5) Zur Gültigkeit von Beschlüssen des Vorstands genügt die einfache Stimmenmehrheit, ausgenommen in speziell definierten Angelegenheiten.
- 6) Der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung vom ersten bzw. bei dessen Verhinderung vom zweiten Obmann-Stellvertreter einberufen.
- 7) Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift zu verfassen.
- 8) Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich (auch per Email) ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Obmann zu richten und wird im Zeitpunkt des Zuganges der Rücktrittserklärung wirksam.
- 9) Tritt der gesamte Vorstand zurück und wird er neu gewählt, beginnt die Funktionsperiode ab dem Zeitpunkt der Neuwahl neu zu laufen. Dies gilt analog auch im Fall einer jederzeit möglichen Enthebung des gesamten Vorstands oder einzelner seiner Mitglieder durch die Hauptversammlung. Bei Tod Ablauf der Funktionsperiode und erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds sofort.

**§ 15**  
**Aufgaben des Vorstands**

- 1) Dem Vorstand obliegt die operative Leitung des Verbands. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht gesetzlich oder durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 2) In seinen Aufgabenbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis
  - b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und unter Einbindung der Rechnungsprüfer des Rechnungsabschlusses
  - c) Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung
  - d) Regelmäßige Sitzungen zur laufenden Information der Vorstandsmitglieder über die Verbandstätigkeit, die Verbandsgebarung und die Öffentlichkeitsarbeit
  - e) Verwaltung des Vereinsvermögens
  - f) Genehmigung von Rechtsgeschäften und Vereinbarungen, aus welchen dem Verein (finanzielle) Verpflichtungen gegenüber Dritten erwachsen inkl. Festsetzung eines (finanziellen) Handlungspouvoirs für bestimmte Vorstandsmitglieder
  - g) Beschlüsse über finanzielle Beiträge/Transaktionen zwischen dem Verband und Mitgliedern, welche nicht zur ordentlichen Geschäftsführung gehören. Insbesondere für spezielle Projekte und/oder den laufenden Betrieb

- des Vereins erforderliche finanzielle Beiträge der Mitglieder an den Verein, dies gilt auch für den umgekehrten Fall von finanziellen Beiträgen des Vereins an Mitglieder. (Einstimmigkeit erforderlich)
- h) Aufnahme und Ausschluss von Verbandsmitgliedern
  - i) Umsetzung der operativen Vorgaben durch die Hauptversammlung
  - j) Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages (Einstimmigkeit erforderlich)

**§ 16**  
**Besondere Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder**

- 1) Der Obmann vertritt den Verband nach außen, führt den laufenden Betrieb des Verbands und führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Vorstand. Er ist verantwortlich für die Umsetzung der dem Vorstand durch die Hauptversammlung erteilten operativen Ziele und koordiniert deren Umsetzung.
- 2) Dem Obmann obliegt die Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung sowie der Vorstandssitzungen und führt den Vorsitz in diesen.
- 3) Schriftliche Ausfertigungen des Verbands bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns. Urkunden und wichtige Geschäftsstücke des Verbands, in denen dieser eine Verpflichtung übernimmt und die nicht nur laufende Angelegenheiten betreffen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung durch den Obmann-Stellvertreter, Schriftführer bzw. den Kassier.
- 4) Finanzielle Verfügungen sind nach außen durch den Obmann (im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter) alleine möglich, wiewohl im Innenverhältnis des Vereins alle gesetzlichen

und vereinsinternen Vorgaben zu beachten sind. Dementsprechend ist der Obmann auch im Innenverhältnis legitimiert, Ausgaben in der Höhe von maximal € 1.500.- eigenständig zu tätigen.

- 5) Die Obmann-Stellvertreter vertreten den Obmann im Falle dessen Verhinderung nach ihrer Reihung.
- 6) Der Kassier bzw, dessen Stellvertreter unterstützt den Obmann in finanziellen Angelegenheiten und ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Verbands verantwortlich. Zeichnungsbe-rechtigt auf den Vereinskontoen sind ausschließlich der Kassier und dessen Stellvertreter mit Einzelberechtigung.
- 7) Der Schriftführer unterstützt den Obmann in administrativen Angelegenheiten und ist für die Verfassung der Niederschriften zuständig.
- 8) Die Landesobleute sollen den Obmann in landespezifischen Angelegenheiten unterstützen, insbesondere bei Veranstaltungen in den Ländern.
- 9) Im Falle der Verhinderung von Mitgliedern des Vorstands treten an ihrer Stelle ihre Stellvertreter nach ihrer Reihung.

### **§ 17** **Die Rechnungsprüfer**

- 1) Die Hauptversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer auf die Funktionsdauer des Vorstands. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Hauptversammlung angehören.
- 2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die

Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung, insbesondere über den Rechnungsabschluss, einmal im Kalenderjahr zu berichten.

### **§ 18** **Das Schiedsgericht**

- 1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Delegierten von Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand einen Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits einen Schiedsrichter namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage einen dritten Schiedsrichter zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Hauptversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen

Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

### **§ 19**

#### **Freiwillige Auflösung des Verbands**

- 1) Die freiwillige Auflösung des Verbands kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Diese Hauptversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
  
- 2) Bei Auflösung des Vereins ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden. Sofern erlaubt und möglich, soll es einer Institution mit ähnlichen Zwecken wie dem Verein zufallen. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung nach Beschlussfassung innerhalb der geltenden Fristen der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.